

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 27. Januar 2020 – Nr. 04

Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Life Science Technologies
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 15. Januar 2020

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Life Science Technologies
der Technischen Hochschule Ostwestfalen- Lippe

vom 15. Januar 2020

Auf Grund § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019 S. 377), hat der Fachbereich Life Science Technologies der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Life Science Technologies erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) sowie die Grundordnung (GO) und die Zentralordnung (ZO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich das Studienangebot und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Präsidium gemäß § 16 Abs. 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2

Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind:
- das Dekanat
 - der Fachbereichsrat
- (2) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen, wobei eine Prodekanin bzw. Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt (Studiendekan). Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan kann auch der Gruppe L, M oder S angehören (§ 14 GO).
- (3) Der Fachbereichsrat setzt sich laut § 13 GO wie folgt zusammen:
1. sechs Mitglieder P,
 2. ein Mitglied L,
 3. ein Mitglied M,
 4. drei Mitglieder S.

- (4) Die Aufgaben sowie weitere Einzelheiten und Amtszeitenregelungen bezüglich der Fachbereichsorgane ergeben sich aus §§ 27, 28 HG sowie § 17 GO.

§ 3

Geschäftsordnung

- (1) Die Grundordnung und die Zentralordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zu beachten. Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Fachbereichsrates können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Fachbereichsrates unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 7 Tagen gewährt. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.

§ 4

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 1 HG und § 2 ZO Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

§ 5 (§ 28 Abs. 8 HG)

Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheit der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fachbereichsrat beschlossen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

- (3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus:
- der Studiendekanin als Vorsitzende oder dem Studiendekan als Vorsitzenden
 - weiteren 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrenden
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrverpflichtung,
- sowie in seiner anderen Hälfte aus
- 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Für eine Beschlussfassung ist 3/3 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Beschluss des Studienbeirats vor.
- (5) Der Studienbeirat wird durch den Fachbereichsrat gebildet. Die Mitglieder des Studienbeirats werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 5

Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans

Hierfür gelten die §§ 33 bis 36 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 6

Änderungen der Fachbereichsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie vom 13. Juni 2002 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2002/Nr. 7) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Life Science Technologies der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 15. Januar 2020.

Lemgo, den 24. Januar 2020

Lemgo, den 24. Januar 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Ostwestfalen-Lippe

Der Dekan
des Fachbereichs
Life Science Technologies

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Prof. Dr. Thomas Gassenmeier

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen